

## Corona-Hygiene- und Infektionsschutzplan

Gültig ab: 27.04.2020

Aktualisiert am: 30.08.2021

### 1. Vorbemerkungen

#### 1.1. Verantwortliche Person

Name, Vorname: Kirschberg, Dr. Uwe  
Amt: Schulleiter

Vertretung

Name, Vorname: Bohm, Thomas  
Amt: Ständiger Vertreter des Schulleiters

#### 1.2. Genutzte Raumgrößen im Gebäude

Kursräume	ca. 50 m <sup>2</sup>
Klassenräume	ca. 67 m <sup>2</sup>
Laborräume	ca. 60 – 120 m <sup>2</sup>

#### 1.3. Begehbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Innenhof/Pausenhof ca. 4.400 m<sup>2</sup>

#### 1.4. Raumluftechnische Ausstattung

In den Gebäuden des Berufsschulzentrums ist eine zentrale Heizungsanlage installiert. Es existiert keine zentrale Be- und Entlüftungsanlage. Das Lüftungskonzept wird über die Fenster in den einzelnen Räumen realisiert. Raumlufffilter kommen nicht zum Einsatz.

#### 1.5. Rechtliche Grundlage

Der Hygieneplan des Staatlichen Berufsschulzentrums „Hugo Mairich“ basiert zum Zeitpunkt der Aktualisierung auf folgenden Dokumenten:

- Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG), Stand 26. April 2021
- Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans vom April 2020
- Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz
- Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21 inkl. Anlage 2: Schule

- Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils aktuellen Fassung
- Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
Gültig ab 15. Dezember 2020.  
In der jeweils gültigen Fassung.
- Übersicht zu Regelungen in künftiger ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022
- Frühwarnsystem – Übersicht zum Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom 23. August 2021
- ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung

## 2. Allgemeine Richtlinien

### 2.1. Start des Schuljahres 2021/2022

Das Schuljahr 2021/2022 beginnt im Präsenzunterricht.  
Vorbeugende Schulschließungen sind nicht mehr vorgesehen. Schließungen finden sich künftig weder in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, noch gehören sie zu den Instrumenten, die den unteren Gesundheitsbehörden zur Verfügung stehen (hier greift nach dem neuen Thüringer Corona-Eindämmungserlass des TMASGFF ein Zustimmungsvorbehalt des TMBJS).

### 2.2. Informationen, Hinweise

In allen Unterrichtsräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude werden geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert:

- Aufsteller im Eingangsbereich der Schule mit allgemeinen Hinweisen und Geltungsbereich der Verwendung der Mund-Nase-Bedeckung,
- Hygienehinweise in den Toiletten zur Handhygiene, Abstandsregel und Höchstzahl der Personen und
- Hinweise zur Tragepflicht der Mund-Nase-Bedeckung in den Fluren.

Die Corona-Warn-App bzw. LUCA-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

### 2.3. Persönliche Hygiene

- Bei symptomatischen Krankheitszeichen auf jeden Fall zu Hause bleiben und den Hausarzt konsultieren!
- Abstandsregel mit mindestens 1,5 m unbedingt einhalten!
- Berührung der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) unbedingt vermeiden!
- Gründliche Handhygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden! (beispielsweise nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit

- Treppengeländern, Türgriffen; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang ...)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen!
  - Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen! (Niesen, Husten in die Armbeuge; Abstand halten/wegdrehen)
  - Händewaschung ist ausreichend!

#### 2.4. Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB erforderlich. Sie haben den Vorgaben des § 6 Abs. 3 bis 5 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu entsprechen. Bei den MNB wird auf qualifizierte Gesichtsmasken abgestellt: siehe Anlage: *Zugelassene\_Maskentypen.pdf* (<https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>)

Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss.

Für das Tragen einer MNB sind die Festlegungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022 umzusetzen (s. Anlage: )

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt werden. Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

## 2.5. Schutz vulnerabler Gruppen

Zu den vulnerablen Gruppen gehören:

- SuS mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (Kontraindikation) haben einen Nachweis: ärztliches Attest vorzulegen.
- Erstgeimpfte SuS (vor der zweiten Impfung) haben dies nachzuweisen.
- SuS mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf

Die Maßnahmen zum Schutz der vulnerablen Gruppen richten sich nach den Regelungen in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022. Während des Sicherheitspuffers und der Warnphasen ist als besondere Schutzmaßnahme das Tragen einer MNB für diese SuS verbindlich umzusetzen.

## 3. Hygiene und Verhalten in den Unterrichtsräumen

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Mindestabstand von 1,50 m ist im gesamten Schulgebäude einzuhalten!
- Die Größe der Lerngruppen regelt sich nach dem gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGF.
- In jeder Pause sind die Unterrichtsräume zu lüften. Zusätzlich hat nach 20 min Unterricht eine Lüftungspause für 5 min zu erfolgen. Die MNB muss in der Lüftungspause nicht getragen werden. Die Lüftung hat als Stoß- oder Querlüftung zu erfolgen – Kipplüftung ist nicht ausreichend!
- In den PC-Kabinetten steht Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung. Am Ende des Unterrichts werden die Tastaturen durch die Schüler desinfiziert. Der unterrichtende Lehrer ist verantwortlich für die Durchführung und Dokumentation in den bereitgestellten Nachweisen.
- Die Tastaturen der Lehrer-PC's werden durch das Lehrpersonal am Ende der Nutzung desinfiziert. Die Desinfektion ist zu dokumentieren.
- Das Werkzeug und die Bedienelemente von Maschinen in den Werkstatträumen sind am Ende des Unterrichts zu desinfizieren. Die Desinfektion ist zu dokumentieren.
- Detaillierte Angaben zur regelmäßigen Reinigung und Desinfektionen von Unterrichtsräumen durch das Reinigungspersonal werden unter Punkt 7. „Reinigungs- und Desinfektionsplan“ gesondert ausführlich festgelegt. Gleiches gilt für die Dokumentation.

## 4. Nutzung der Sporthalle durch Vereine

- Zum Hallenbuch liegt eine Anmeldeliste aus. Diese Liste wird von den Vereinen geführt. Hierauf werden personenbezogene Daten zwecks Anwesenheit erfasst. Diese Liste wird vom Hausmeister / Hallenwart täglich morgens beim Rundgang in Verwahrung genommen. Besteht keine

Möglichkeit zur Aufbewahrung der Liste, sollen die Listen im Sekretariat gesammelt werden.

- In der Sporthalle ist keine Zwischenreinigung notwendig.
- Im Sanitärbereich der Halle ist Handtuchpapier ausgelegt. Die elektrischen Händetrockner sind abgestellt.

## 5. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärbereichen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und werden durch das beauftragte Reinigungsunternehmen regelmäßig aufgefüllt.
- Entsprechende Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten und täglich geleert.
- In den Sanitärbereichen sind Aushänge mit Informationen zum Verhalten im Sanitärbereich vorhanden:
  - Maximal eine Person an Waschbecken.
  - Hinweise zur richtigen Handwaschung.
  - Einhaltung der Abstandsregel.
- Detaillierte Angaben zur regelmäßigen Reinigungen und Desinfektionen von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden durch die Reinigungsfirma werden unter Punkt 7. „Reinigungs- und Desinfektionsplan“ gesondert ausführlich festgelegt. Gleiches gilt für die Dokumentation.

## 6. Zugangsbeschränkungen, Verhalten in Pausen, Wegeföhrung

### 6.1. Zugangsbeschränkungen

Aufsichtspersonen überprüfen das Tragen einer MNB. Schülerinnen und Schüler ohne MNB werden mit Masken durch die Schule, sofern die Bereitstellung erfolgte, ggfs. kostenpflichtig ausgestattet.

### 6.2. Raumplanung

Der Stundenplan wird so gestaltet, dass jeder Lerngruppe für die Unterrichtswoche ein fester Unterrichtsraum zugewiesen wird. Die Fachlehrer wechseln die Räume.

### 6.3. Verhalten in den Pausen

Während der Pausen werden die Unterrichtsräume gelüftet (siehe Punkt 2.).

Die Schüler tragen während der Pausen innerhalb des Schulgebäudes eine MNB. Auf dem Pausenhof ist das Tragen der MNB nicht erforderlich, jedoch ist die Abstandsregel zu beachten.

Während der Pausen ist durch das Lehrpersonal eine verstärkte Pausenaufsicht

zur Umsetzung der Hygienevorschriften im Gebäude (MNB, Lüftung der Räume, etc.) abzusichern. Innerhalb der Sanitärräume soll sich im Bereich der Waschbecken nur eine Person aufhalten. Im weiteren Bereich ist die Abstandsregel einzuhalten, sofern die Räumlichkeiten es zulassen.

#### 6.4. Wegeföhrung

Innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände gilt Rechtsverkehr, d.h. alle Personen bewegen sich rechts an Entgegenkommenden vorbei. Die Breite der Flure und Treppen ist dabei maximal auszunutzen.

In den Fluren und Treppenhäusern werden Hinweisschilder (MNB, Rechtsverkehr) gut sichtbar an mehreren Standorten angebracht.

An den Zugangstüren werden Hinweise zum Betreten des Schulgebäudes für Besucher und Gäste angebracht. Der Zugang erfolgt ausschließlich über das E-Gebäude.

#### 6.5. Pausenversorgung und Catering

- Der Betreiber der Pausenversorgung und des Catering hat die aktuellen Verordnungen des Landes Thüringen über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
- Der Betreiber der Pausenversorgung und des Catering hat sein Handeln mit der Schulleitung abzustimmen.
- Der Betreiber des Catering ist verpflichtet die Lebensmittel-Informations-Verordnung (LMIV) umzusetzen.
- Während der Verkaufszeiten ist das Personal des Betreibers, insbesondere bei Kundenkontakt, verpflichtet eine MNB zu tragen. Der direkte Kontakt mit den Kunden ist durch Verkauf über die Selbstbedienungstheke zu vermeiden.
- Die Zuwegung zum Verkaufsbereich ist eingeschränkt, um die Einhaltung der Abstandsregel zu gewährleisten. Bodenmarkierungen im Wartebereich und am Verkaufstresen für Abstände und Wegeföhrung sind anzubringen.
- Im Speiseraum sind grundsätzlich die Abstände von 1,5 m zwischen Gästen an den Tischen zu gewährleisten.

#### 7. Konferenzen und Versammlungen

Dienstberatungen und Konferenzen können stattfinden, insbesondere wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit kann im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes ein entsprechend größerer Raum gewählt und eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m und der jeweils aktuell zulässigen maximalen Gruppengröße (<https://www.tmasgff.de/covid-19/einschraenkungen>) zu achten, ggf. sind Dienstberatungen und Konferenzen zu teilen/zu staffeln etc. Soweit möglich, sind Telefon- oder Video-Konferenzen zu bevorzugen.

## 8. Kontaktnachverfolgung, Datenschutz

### 8.1. Externe Personen

Externe Personen, die sich länger als 15 Minuten in der Schule aufhalten sind zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung schriftlich zu erfassen.

Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude oder auf das jeweilige Einrichtungs Gelände müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Schulleitung namentlich anmelden und eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Schulleitung.

### 8.2. Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung in der Schule gesondert erhoben werden, sind diese

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
- für die zuständige Gesundheitsbehörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

## 9. Corona Antigen-Selbsttests

Es gelten die Festlegungen gemäß Übersicht zu Regelungen in ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022 (s. Anlage).

## 10. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten; zum Beispiel falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden - die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

## 11. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Quelle: Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden erarbeitet vom:

Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG

<b>Was</b>	<b>Wann</b>	<b>Wie</b>	<b>Womit</b>	<b>Wer</b>
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser mind. 30 s aufschäumen	Waschlotion	Personal und Schüler
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä., bei Häufungen von Magen-/ Darminfektionen	mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und Schüler
Fußböden - stark frequentierte Räume und Flure	mind. 2 x/ Woche täglich	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich, bei Verunreinigung sofort	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen und lüften	Desinfizierender Reiniger	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen (z. B. Stühle)	täglich, bei Verunreinigung sofort	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoff)	Reinigungspersonal



WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen u. Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst Waschmaschine bei mind. 60°C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Abfallbehälter leeren	1 x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallsammelbehälter		Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittel getränktem Einmalwischtuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste des VAH	geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister

## **Anlagen**

Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Erstellung eines schulischen Corona-Hygieneplans (im Sekretariat einzusehen)

Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (im Sekretariat einzusehen)

Zugelassene\_Maskentypen.pdf (im Sekretariat einzusehen)

ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022

Gotha, den 30.08.2021

Dr. Kirschberg  
Schulleiter

## Anlage: Übersicht zu Regelungen in künftiger ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022

### Bereich Schule

Übersicht zu Regelungen in künftiger ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ab Schuljahr 2021/ 2022

Zu Informationszwecken im Rahmen der Vorbereitungswoche für das Schuljahr 2021/ 2022 haben wir nachfolgende nicht abschließende Übersicht zur geplanten Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zur neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS erstellt. Die Übersicht stellt vereinfacht die geplanten rechtlichen Regelungen für den Schulbereich dar. **Maßgebend und verbindlich sind stets die amtlichen Textfassungen von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.**

Die kommende ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer **Basisphase** und einer **Warnphase** basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGF, welches für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte Aussagen trifft. Mit dem vorgeschalteten „**Sicherheitspuffer**“ wird thüringenweit für alle Schulen verbindlich eine gesonderte Regelung in den ersten beiden Wochen zu Beginn des Schuljahres (06.09. bis 19.09.2021) umgesetzt. Nach dem Sicherheitspuffer sind die für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt geltende Stufe des Frühwarnsystems zu beachten und für die Schulen die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen aus Basis- bzw. Warnphase umzusetzen. Die Schulen werden über die zuständigen Schulämter über den Zeitpunkt und den Wechsel in die jeweilige Stufe informiert. Die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte **Situationsphase** ist nicht dargestellt. Diese eröffnet der Schulleitung die Möglichkeit, bei einer nachgewiesenen Infektion in der eigenen Schule situationsangemessene Maßnahmen zu treffen.

	<b>Sicherheitspuffer</b> 06.09 – 19.09.2021	<b>Basisphase</b>	<b>Warnphase</b>		
		<b>Basisstufe</b>	<b>Warnstufe 1</b>	<b>Warnstufe 2</b>	<b>Warnstufe 3</b>
Präsenz von Personal mit Risikmerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welches gleichzeitig nicht impfbar ist; Nachweis: ärztliches Attest	Präsenz mit Schutzausrüstung	Präsenz mit Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsenz mit Schutzausrüstung bei Einhaltung Mindestabstände des Personals zu den SuS und guter Lüftung <b>oder</b></li> <li>• Unterricht in kleineren Gruppen</li> </ul> <p>Falls beides schulorganisatorisch nicht möglich ist: Distanzunterricht</p>		

	Sicherheitspuffer 06.09 – 19.09.2021	Basisphase	Warnphase		
		Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Präsenz von SuS <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Risikmerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf, welche gleichzeitig nicht impfbar sind (unter 12 Jahre oder Kontraindikation); Nachweis: ärztliches Attest</li> </ul> UND <ul style="list-style-type: none"> <li>erstgeimpfte SuS (vor der zweiten Impfung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiungsmöglichkeit</li> <li>Besondere Schutzmaßnahmen für Lerngruppen mit vulnerablen SuS (schulischer Hygieneplan)</li> </ul>	Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiungsmöglichkeit</li> <li>Besondere Schutzmaßnahmen für Lerngruppen mit vulnerablen SuS (schulischer Hygieneplan)</li> </ul>		
Präsenz von SuS mit im Haushalt lebenden Angehörigen mit Risikmerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf	Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt	Präsenz	Härtefallentscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt		

	<b>Sicherheitspuffer 06.09 – 19.09.2021</b>	<b>Basisphase</b>	<b>Warnphase</b>		
		<b>Basisstufe</b>	<b>Warnstufe 1</b>	<b>Warnstufe 2</b>	<b>Warnstufe 3</b>
<b>Verpflichtung zum Tragen einer MNB</b>	im Schulhaus UND im Unterricht <sup>1</sup> für alle SuS, ausgenommen getestete SuS der Primarstufe am Sitzplatz	im Schulhaus	im Schulhaus	im Schulhaus UND im Unterricht <sup>1</sup> für alle SuS der Sekundarstufe und der berufsbildenden Schule  Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: MNB-Pflicht auch für SuS der Primarstufe	im Schulhaus UND im Unterricht <sup>1</sup> für alle SuS
<b>Testung Schüler</b>	Verpflichtend, außer 3G-Nachweis liegt vor  Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bußgeld UND</li> <li>• gesonderte Lerngruppe</li> </ul>	Keine	Verbindliches Testangebot (2x wöchentlich)	Verbindliches Testangebot (2x wöchentlich)  Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: Gesonderte Lerngruppe für alle SuS bis zu den Herbstferien bzw. gesonderte Lerngruppe Klassenstufen 1-6 nach den Herbstferien	Verpflichtend, außer 3G-Nachweis liegt vor  Ohne 3G-Nachweis oder Testung in Schule: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bußgeld UND</li> <li>• gesonderte Lerngruppe für alle SuS bis zu den Herbstferien bzw. gesonderte Lerngruppe Klassenstufen 1–6 nach den Herbstferien</li> </ul>

<sup>1</sup> nicht im Sportunterricht inkl. Schulschwimmen

	<b>Sicherheitspuffer</b> 06.09 – 19.09.2021	<b>Basisphase</b>	<b>Warnphase</b>		
		<b>Basisstufe</b>	<b>Warnstufe 1</b>	<b>Warnstufe 2</b>	<b>Warnstufe 3</b>
Testung Personal (Arbeitgeber-verpflichtung)	Verpflichtend außer 3G-Nachweis liegt vor	Bundesrechtliche Re- gelung (Testangebot 2x pro Woche)	Bundesrechtliche Re- gelung (Testangebot 2x pro Woche)	Bundesrechtliche Re- gelung (Testangebot 2x pro Woche)	Verpflichtend außer 3G-Nachweis liegt vor
Personen mit Erkältungs- symptomen	Betretungsverbot, Betreten nur bei Vorlage eines negativem Testergebnis (außerhalb des Schulsystems)				
Zugang für einrichtungs- fremde Personen	Zugang mit • MNB UND • 3G-Nachweis		Zugang mit MNB	Zugang mit • MNB UND • 3G-Nachweis	Zugang mit • MNB UND • 3G-Nachweis

## Glossar und ergänzende Hinweise

**Frühwarnsystem des TMSGFF:** In der ThürSARS-CoV-2-IIfS-MaßnVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gilt. Wenn die Inzidenz und mindestens ein weiterer Indikator eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tage feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS (thüringenweit)
Basisstufe	unter 35	unter 4,0	Unter 3,0 %
Warnstufe 1	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
Warnstufe 2	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
Warnstufe 3	über 200	über 12	über 12%

<https://www.tmsgff.de/fruehwarnsystem>

**Schulischer Hygieneplan:** Hygieneplan der Schule mit Festlegungen für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie pädagogischem und sonstigem schulischen Personal in der Schule

**MNB:** Mund-Nasen-Bedeckung wird als Oberbegriff in dieser Übersicht genutzt und steht für die Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Stoffmaske) und die qualifizierte Gesichtsmaske (z.B. sog. OP-Maske). Die jeweilige konkrete Regelung, welche Art der MNB zu tragen ist, ist der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu entnehmen.

**SuS:** Schülerinnen und Schüler

**ThürSARS-CoV-2-IIfS-MaßnVO:** Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, <https://www.tmsgff.de/covid-19/verordnung>

**ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:** Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per AV konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann.

**TMBJS:** Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

**TMSGFF:** Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**3G** steht für „geimpft, genesen und/ oder getestet“

